

deshalb mutwillig im Sinne des § 114 ZPO, weil die Antragstellerin wegen der bereits anhängigen Ehesache ebenso eine einstweilige Anordnung nach § 620 Ziff. 7 ZPO auf Regelung der Benutzung der Ehesache hätte beantragen können. Selbst wenn diese einstweilige Anordnung kostengünstiger wäre – und möglicherweise auch schneller zu erlangen wäre – hätte es aber im Falle der Ablehnung des Erlasses der begehrten einstweiligen Anordnung gemäß § 620 c S. 2 ZPO ein Rechtsmittel für die Antragstellerin wegen Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung nicht gegeben. Anders kann die Antragstellerin im Falle der Ablehnung der von ihr begehrten Wohnungszuweisung im isolierten Verfahren Rechtsmittel einlegen, die zur vollen Überprüfung der Entscheidung führen können. Die Antragstellerin handelt somit nicht mutwillig, weil sie den sicheren Weg und den weitergeltenden Rechtsschutz wählt (Zöller-Schneider, ZPO, 16. Aufl., § 114, Rdnr. 50).

Mitgeteilt von RAin Regina Mohrbacher, Wiesbaden

Hinweis der Einsenderin: vgl. auch Maurer, FamRZ 1991, 886 ff., 887

P.S. von RAin Sabine Heinke: Beide Beschlüsse sind geprägt von tiefer Unkenntnis des Gebührenrechts: Kostenmäßig ist es nämlich völlig eins, ob Frau eine e.A. im Scheidungsverfahren beantragt (§ 41, 63 III BRAGO, e.A. eine besondere Angelegenheit oder aber einen Antrag nach § 1361 b BGB, §§ 1, 13 IV HausRVO stellt: Es gelten die gleichen Gebühren, § 63 III BRAGO und keine Extra-Gebühren für den Antrag auf Erlass einer vorl. Anordnung nach § 13 IV.

Beschluß

OLG Bremen, §§ 606 ff., 114 ZPO Scheidung ohne Heiratsurkunde

Die Vorlage einer Heiratsurkunde ist nicht Zulässigkeitsvoraussetzung eines Scheidungsverfahrens. Der Nachweis der Eheschließung kann auch auf andere Weise erbracht werden.

Beschluß des OLG Bremen vom 22.10.1991 – 4 WF 101/91 (a) –

Aus den Gründen:

Die gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Prozeßkostenhilfe versagenden Beschluß des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen, der das Familiengericht nicht abgeholfen hat, ist begründet. Das Scheidungsbegehren der Antragstellerin bietet entgegen der Ansicht des Familiengerichts hinreichende Aussicht auf Erfolg i. S. d. § 114 ZPO.

Die Vorlage einer Heiratsurkunde ist nicht Zulässigkeitsvoraussetzung eines Scheidungsverfahrens, die Heiratsurkunde dient vielmehr dem Nachweis einer erfolgten Eheschließung als von Amts wegen zu prüfender Scheidungsvoraussetzung. Wenn der Antragsteller eines Scheidungsverfahrens eine Heiratsurkunde nicht beibringen kann, was bei – wie hier – im Ausland geschlossenen Ehen von Ausländern in Betracht kommen kann, ist ihm die Beweisführung

auf andere Weise, etwa durch Zeugen, unbenommen (vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1991, 83). Die Antragstellerin hat mit der Beschwerde Beweis für die behauptete Eheschließung angetreten durch Benennung von Zeugen und die Kopie eines noch nicht übersetzten Schriftstücks vorgelegt, von dem sie angibt, es sei die iranische Heiratsurkunde. Für die Beurteilung der Erfolgsaussicht des Scheidungsbegehrens ist zu unterstellen, daß der angetretene Beweis geführt worden ist.

Mitgeteilt von RAin Sabine Heinke, Bremen

Beschluß

BSG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BErzGG, Art. 16 Abs. 2 GG

Erziehungsgeld im Asylverfahren

Bei rechtskräftiger Feststellung des Asylrechts ist der tatsächliche Aufenthalt des politischen Flüchtlings von Beginn an ein berechtigter, gewöhnlicher Aufenthalt.

Sind alle anderen Voraussetzungen des § 1 BErzGG gegeben, dringt die (unechte) Leistungsklage auf Erziehungsgeld durch.

Beschluß des BSG vom 21.5.1991 – 4 REg 37/89 –

Zum Verfahren:

Im vorliegenden Verfahren wird Erziehungsgeld im laufenden Asylverfahren begehrt. Das Bundessozialgericht hat dieses Verfahren bis zur Erledigung des derzeit vor dem Oberverwaltungsgericht anhängigen Asylverfahrens ausgesetzt.

Aus den Gründen:

Die Aussetzung beruht auf § 114 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Denn die Entscheidung dieses Rechtsstreits hängt vom Ausgang des im Beschlußtenor genannten anderen Rechtsstreits ab:

Für den Fall der rechtskräftigen Feststellung des Asylrechts ist (sofern sich nicht ausnahmsweise aus jener Entscheidung etwas anderes ergeben sollte) der tatsächliche Aufenthalt in der Bundesrepublik von Beginn an ein – berechtigter – gewöhnlicher Aufenthalt gewesen, so daß – beim Vorliegen der anderen Voraussetzungen – die (unechte) Leistungsklage auf Gewährung von Erziehungsgeld durchdringt (BSGE 65, 261 = SozR 7833 § 1 Nr. 7).

Andererseits besteht dieser Anspruch nicht, wenn das Wohnen und Verweilen im Inland aufenthaltsrechtlich nur vorübergehend und nicht rechtlich beständig – z.B. nur aufgrund § 20 des Asylverfahrensgesetzes – gestattet ist (Urteil des Senats vom 27. September 1990 – 4 REg 30/89 – in SozR 3-7833 § 1 Nr. 2, st. Rspr.; vgl. auch Urteil vom selben Tag – 4 REg 27/89 – in SozR, a.a.O., Nr. 1: Erziehungsgeld ist nicht zu gewähren, wenn im Inland keine Erwerbstätigkeit hätte verrichtet werden dürfen).

Hiernach spricht mehr für als gegen die Aussetzung dieses Verfahrens.

Mitgeteilt von RA Rainer M. Hofmann, Aachen